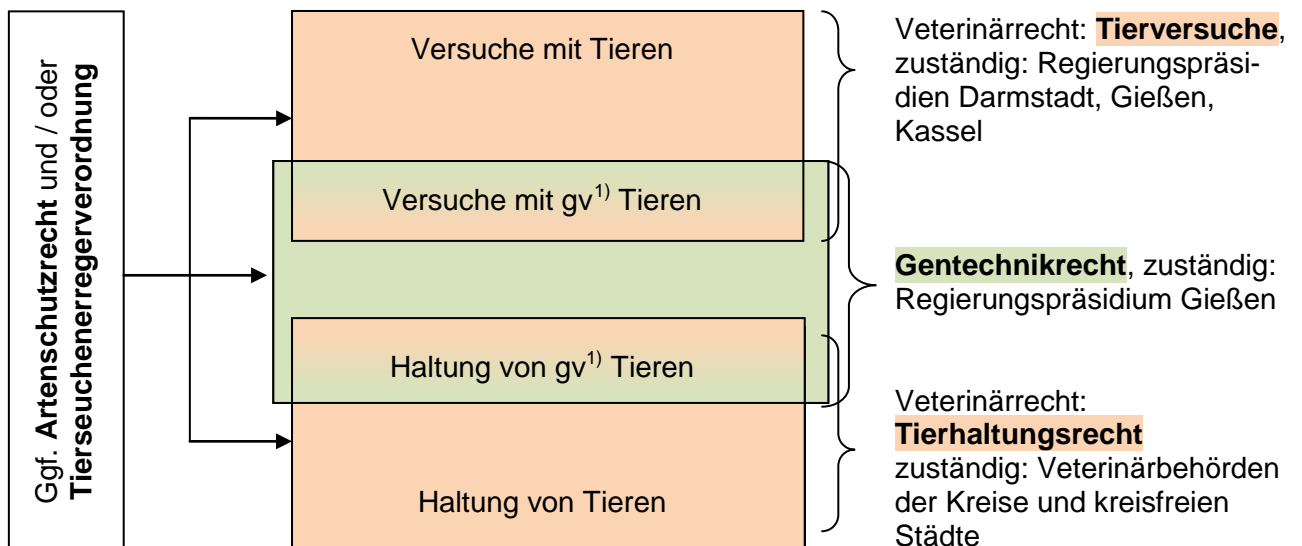




## Veterinärwesen, Gentechnik und Artenschutz - Informationen für diejenigen, die beabsichtigen, Tierex- perimente und/oder gentechnische Arbeiten durchzuführen

In der vergangenen Zeit sind von Wissenschaftlern, Unternehmen und öffentlichen Betreibern häufig Fragen dazu gestellt worden, welche rechtlichen Anforderungen bei der Durchführung von Tierversuchen, von gentechnischen Arbeiten bzw. beim Umgang mit Organismen, die der Tierseuchenerreger-Verordnung unterliegen, sowie mit geschützten Arten, zu beachten sind. Entsprechende Kurzinformationen finden Sie auf den folgenden Seiten.



Für weitere Informationen klicken Sie bitte hier:

- [Tierexperimente](#)
- [Tierseuchenerreger-Verordnung](#)

Für weitere Informationen zu **gentechnischen Arbeiten in Anlagen**, klicken Sie bitte [hier](#).

Weitere Informationen zum **Artenschutz** erhalten Sie [hier](#).

<sup>1</sup>) gv = gentechnisch verändert

## I. Tierschutzrechtliche Informationen zu Tierversuchen

Nach § 7 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sind Tierversuche Eingriffe oder Behandlungen zu **Versuchszwecken**

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können,
2. an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, oder
3. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können.

Als Tierversuche gelten auch Eingriffe oder Behandlungen, die nicht Versuchszwecken dienen, und

1. die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
2. durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken
  - a) die Organe oder Gewebe zu transplantieren,
  - b) Kulturen anzulegen oder
  - c) isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen, oder
3. die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden, soweit eine der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Grundvoraussetzung für eine solche Genehmigung ist das Stellen eines entsprechenden Antrags bei der zuständigen Behörde.

Zuständige Behörde ist im

- Regierungsbezirk Darmstadt das Veterinärdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt
- Regierungsbezirk Gießen das Veterinärdezernat des Regierungspräsidiums Gießen sowie im
- Regierungsbezirk Kassel das Veterinärdezernat des Regierungspräsidiums Kassel.

Das aktuelle Antragsformular kann [hier](#) herunter geladen werden. Lediglich in bestimmten, im Tierschutzgesetz festgelegten Ausnahmefällen, genügt die Anzeige eines Versuchsvorhabens.

Auch für die Entgegennahme von Anzeigen ist das Veterinärdezernat des jeweiligen Regierungspräsidiums zuständig. Das aktuelle Anzeigen-Formular finden Sie [hier](#).

Sofern Sie weitere Fragen haben, die z.B. die Antragstellung, die Einstufung von Versuchen als genehmigungs- oder anzeigepflichtig, Änderungen bereits laufender Vorhaben oder Einreichungsfristen betreffend, finden Sie [hier](#) die entsprechenden Ansprechpartner.

### Haltung und Zucht von Versuchstieren

Grundsätzlich bedarf auch die **Haltung** und **Zucht** von Tieren, die zu Versuchszwecken genutzt werden, der tierschutzrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde (Veterinäramt). Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das jeweils für Ihren Landkreis, Ihre kreisfreie Stadt zuständige Veterinäramt.

- [Landkreis Limburg-Weilburg](#)

- [Landkreis Marburg-Biedenkopf](#)
- [Lahn-Dill-Kreis](#)
- [Landkreis Gießen](#)
- [Vogelsbergkreis](#)

Die **Haltung** transgener Tiere sowie die **Infektion** von Tieren mit gentechnisch veränderten Organismen dürfen außerdem nur in gentechnischen Anlagen erfolgen, die durch die Gentechnikbehörde des RP Gießen konzessioniert wurden. Fragen hierzu beantworten gerne Ihre [Ansprechpartner](#) der Gentechnikbehörde.

## II. Tierseuchenrechtliche Informationen

Wer bei seiner **Tätigkeit mit Tierseuchenerregern** arbeiten möchte, benötigt hierfür grundsätzlich eine **Erlaubnis nach § 2 Tierseuchenerreger-Verordnung** durch die zuständige Behörde. Dies ist unabhängig von Erlaubnissen/Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften wie z.B. Biostoffverordnung oder Gentechnikgesetz! In einigen durch die Tierseuchenerreger-Verordnung definierten Fällen ist eine Anzeige des Vorhabens ausreichend.

Als **Tierseuchenerreger** gelten alle vermehrungsfähigen Erreger oder Teile dieser Erreger von

1. anzeigepflichtigen Tierseuchen und
2. anderen auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbaren Krankheiten.

Zuständige Behörde ist im Regierungsbezirk Gießen das Dezernat Veterinärwesen und Verbraucherschutz (V 54) des Regierungspräsidiums Gießen. Weitere Informationen zur Erlaubniserteilung nach Tierseuchenerreger-Verordnung erhalten Sie [hier](#).

Werden im Rahmen der Tätigkeit Tiere, Erzeugnisse oder Teile von Tieren bestimmter Arten in oder aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbracht oder aus Drittländern eingeführt, ist eine Zulassung der Einrichtung gemäß § 15 Abs. 3 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bzw. eine Registrierung erforderlich. Nähere Informationen zu Zulassung und Registrierung gemäß Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung finden Sie [hier](#).

Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tierseuchenerregern sind gem. Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde (Ministerium) und nur unter eng gefassten Bedingungen möglich.

## III. Informationen zu gentechnischen Arbeiten in Anlagen

Das Regierungspräsidium Gießen ist hessenweit für die Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik, kurz GenTG, zuständig.

Das GenTG, regelt u.a. den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in gentechnischen Anlagen. Eine gentechnische Arbeit ist:

- die Erzeugung sowie der Umgang von/ mit gentechnisch veränderter Organismen
- deren Vermehrung, Lagerung, Zerstörung oder Entsorgung
- der innerbetriebliche Transport gentechnisch veränderter Organismen sowie
- deren Verwendung in anderer Weise, soweit noch keine Genehmigung für die Freisetzung oder das Inverkehrbringen zum Zweck des späteren Ausbringens in die Umwelt erteilt wurde.

Auch die Haltung sowie der Umgang mit knock-out Tieren (sofern sie mit Hilfe gentechnischer Methoden erzeugt wurden) oder transgenen Tieren fällt unter den Regelungsbereich des GenTG. Aus diesem Grund dürfen Sie diese Tiere nur in gentechnischen Anlagen der entsprechenden Sicherheitsstufe halten.

Werden Tiere mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) infiziert, handelt es sich ebenfalls um eine gentechnische Arbeit, die in einer gentechnischen Anlage durchzuführen ist.

Eine gentechnische Anlage und die darin durchgeführten gentechnischen Arbeiten müssen vor Beginn der gentechnischen Arbeit, z.B. der Haltung transgener Tiere, beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 44 – Gentechnik angezeigt bzw. beantragt werden. Hierzu stehen im Internet auf [folgender Seite](#) unter der Rubrik „Links“ Antragsformulare zur Verfügung.

Sofern Sie Fragen zu den von Ihnen geplanten gentechnischen Arbeiten haben, können Sie gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren. Eine Liste der Ansprechpartner für den Bereich Gentechnik finden Sie in der Rubrik „Kontakt“ auf [dieser Seite](#).

Neben der gentechnikrechtlichen Zustimmung benötigen Sie auch die entsprechenden veterinärrechtlichen Genehmigungen, wenn sie mit gentechnisch veränderten Tieren umgehen/ diese halten oder wenn Sie Tiere mit GVO infizieren wollen. Ggf. sind darüber hinaus artenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Informationen zu diesen Themenbereichen finden Sie unter den Abschnitten [Veterinärwesen](#) sowie [Artenschutz](#).

#### IV. Informationen zum Artenschutz

Im Zusammenhang mit Tierversuchen ist zu beachten, dass ggf. auch artenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.

So ist ein Tierversuch mit einem geschützten Exemplar nur dann zulässig, wenn die legale Herkunft nachgewiesen ist. Die Legalität ist dann belegt, wenn nach § 45 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das entsprechende Exemplar **rechtmäßig**

- in der Gemeinschaft gezüchtet wurde und nicht herrenlos geworden ist
- durch künstliche Vermehrung gewonnen ist
- aus der Natur entnommen worden ist
- aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt ist.

Der Nachweis erfolgt über Zuchtbelege, EG-Bescheinigungen, Einfuhrgenehmigungen, Kaufquittungen, u.a.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach §§ 12 ff. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) die Zuordnung zum Herkunftsnachweis ermöglicht und dass die gesetzliche Meldepflicht des § 7 Abs. 2 BArtSchV eingehalten ist.

Sofern noch keine Meldung bei dem Artenschutzdezernat des RP eingereicht sein sollte, wäre der Herkunftsnachweis dem Tierversuchsantrag in Kopie beizufügen. Die Meldung wird dann entsprechend weitergeleitet.

Sofern durch Tierversuche mit Verletzungen oder Tötungen geschützter Tiere zu rechnen ist oder auf andere Weise die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verletzt würden, bedarf es grds. auch einer Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG.

Zu den geschützten Arten zählen **u.a.**:

- eine Vielzahl heimischer und exotischer Säugetiere (z.B. Fledermäuse, diverse Beutel- und Hörnchenarten, alle Primaten)
- alle europäischen und diverse exotische Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten

Weitere Informationen zum Schutzstatus, zur Haltung und Vermarktung geschützter Arten sowie zu den Kontaktdaten der Ansprechpartner/Innen des Artenschutzdezernates finden Sie [hier](#).